



GD/P240868

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung betreffend die Gebühren und Vergütungen des Kantonalen Veterinäramtes vom 7. August 2007 (Gebührenverordnung Veterinäramt, SG 361.200) Stand: 1. Januar 2020

1. Ausgangslage

Jeder einzelne Tierversuch und jede Haltung von Versuchstieren muss in der Schweiz bewilligt und kontrolliert werden. Das strenge Bewilligungsverfahren hat zum Ziel, die zum Versuch herangezogenen Tiere vor Belastungen zu schützen, die nicht gerechtfertigt werden können. Gemäss Art. 34 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG, SR 455) ist eine von der Bewilligungsbehörde unabhängige kantonale Kommission für Tierversuche einzusetzen, welche die Tierversuchsgesuche prüft und einen Antrag an die kantonale Bewilligungsbehörde (Veterinäramt) stellt. Auch gemäss Ziff.1 der Vereinbarung über eine gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau vom 29. Oktober 1997 (SG 365.520) sind die genannten Kantone dazu verpflichtet, eine gemeinsame Tierversuchskommission (TVK BS/BL/AG) einzusetzen.

In die Beurteilung der eingereichten Tierversuchsgesuche, sowie bei der Erteilung der Bewilligungen sind verschiedenste Stakeholder involviert. Eine zentrale und entscheidende Rolle in der Bewilligungskaskade kommt den kantonalen Tierversuchskommissionen zu, in denen auch Vertreterinnen und Vertreter von Tierschutzorganisationen angemessen vertreten sein müssen. Der Bewilligungsprozess stellt sicher, dass eine Güterabwägung (Belastung des Tieres versus Nutzen für die Gesellschaft) entsprechend den in der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung festgelegten Kriterien stattfindet.

Sämtliche von den Forschenden eingereichten Gesuche werden von den Mitgliedern der TVK BS/BL/AG sehr sorgfältig und umfassend geprüft. Massgebend für eine adäquate Beurteilung der Gesuche ist dabei einerseits die Vollständigkeit der eingereichten Dossiers, andererseits eine verständliche Darlegung der angestrebten Forschungsziele, die durch einen Tierversuch erreicht werden sollen (Erkenntnisgewinn). Für die Prüfung der Gesuche sind somit ein fundiertes Fachwissen und vorteilhafterweise ein wissenschaftlicher Hintergrund unabdingbar.

Nebst der Beurteilung der eingereichten Gesuche werden die Kommissionsmitglieder aber auch für die Kontrollen der Versuchstierhaltungen und der Tierversuche in den Forschungseinheiten beigezogen (in der Regel unangekündigte Inspektionen in den Laboratorien). Diese Inspektionen vor Ort erfolgen jeweils im Beisein der Vollzugsbehörde (Veterinäramt) des betreffenden Standortkantons.

Ein weiteres Ziel der TVK BS/BL/AG ist es, eine einheitliche Beurteilung der Bewilligungsanträge für Tierversuche und der Versuchstierhaltungen in den drei Kantonen sicherzustellen. Die Kommission besteht hierzu aus acht Fachleuten: Sie setzt sich zusammen aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der medizinischen Fakultät und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakul-

tät sowie je drei Vertreterinnen oder Vertretern der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie. Die Kantone Basel-Landschaft und Aargau werden in der Kommission durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie vertreten, der Kanton Basel-Stadt durch je eine Fachperson der Tierschutzorganisationen und der pharmazeutischen Industrie sowie je eine Fachperson der medizinischen und der philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Basel.

Die TVK BS/BL/AG nimmt eine elementare und höchst anspruchsvolle Rolle ein, sowohl bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung und Stellungnahme zu Tierversuchsgesuchen, die mehrheitlich aus der Forschung und Pharmabranche (Life science Basel) stammen, als auch bei der regelmässigen Kontrolle von Tierversuchen und Versuchstiereinrichtungen. Dies ist im Sinne der Bevölkerung, die den Tierschutzgedanken insbesondere auch im Versuchstierbereich sehr hoch wertet. Davon zeugen auch die regelmässig eingereichten Volksinitiativen zur Reduktion bis hin zum kompletten Verbot von (belastenden) Tierversuchen. Die Kommission bewegt sich somit in einem politisch höchst sensiblen und unter Dauerbeobachtung stehenden Umfeld.

Die Entschädigung der TVK BS/BL/AG erfolgt gemäss Ziff. 4 der erwähnten Vereinbarung über eine gemeinsame Tierversuchskommission nach den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Basel-Stadt. Diese finden sich primär in Ziff. 21 und 22 des Anhangs der Gebührenverordnung Veterinäramt sowie subsidiär in der Weisung betreffend Ausrichtung von Sitzungsgeldern vom 5. Februar 2002 (SG 153.115). Die Kostenverteilung für die gemeinsame Kommissionstätigkeit wird gemäss Ziff. 5 der Vereinbarung zwischen dem Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft sowie dem Gesundheitsdepartement des Kantons Aargau einvernehmlich geregelt, wobei die Kantone die Finanzierung ihrer jeweiligen Vertreter übernehmen.

Nach Ziff. 22 des Anhangs der Gebührenverordnung Veterinäramt erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission BS/BL/AG für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme aktuell 50 Franken pro Stunde (= 4 Gesuche oder Meldungen) bzw. 12.50 Franken pro Gesuch oder Meldung. Diese Entschädigung für die Beurteilung hochkomplexer wissenschaftlicher Gesuche steht allerdings in keinerlei Verhältnis zur erforderlichen Expertise der Kommissionsmitglieder, deren Zeitaufwand sowie der Tragweite der Beurteilungen mit oftmals weitreichenden Konsequenzen für die Forschungseinrichtungen, zumal diese Aufgaben von den Kommissionsmitgliedern ausnahmslos nebenberuflich erbracht werden. Entsprechend schwierig gestaltet sich die Rekrutierung von geeigneten Kandidatinnen oder Kandidaten, wobei der Fachkräftemangel sowie die mangelnde Bereitschaft zu ehrenamtlichen Tätigkeiten die Situation zusätzlich erschweren. Dies führt unter anderem dazu, dass es der TVK BS/BL/AG bei Vakanzen zunehmend schwerfällt, diese wieder zu besetzen. Tierschutzorganisationen sind teilweise gezwungen, ihre Vertreter zusätzlich finanziell zu subventionieren. Letzteres gilt nicht nur für den Kanton Basel-Stadt, sondern auch für die Abordnungen der beiden beteiligten Kantone Aargau und Basel-Landschaft, welche daher eine Erhöhung der Entschädigungen und damit eine zeitgemässe Entschädigung für ihre Vertreterinnen und Vertreter dringend befürworten.

Aus den genannten Gründen ist es an der Zeit, eine Revision der Entschädigung für die TVK BS/BL/AG mit zeitgemässen und die Realität abbildenden Ansätzen für die Bearbeitung von Tierversuchsgesuchen anzugehen. Damit die Kostenneutralität für den Kanton gewahrt bleibt, sollen mit der Erhöhung der Entschädigungen zeitgleich auch die Gebühren aufwandgerecht erhöht werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Verordnung vom 07.08.2007	Änderungen
Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinärämtes [...] Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest [...] 22. Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde (= 4 Gesuche oder Meldungen) 50	Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinärämtes [...] Tierschutz/Tierversuche/Verhaltenstest [...] 22. Für das Studium von Bewilligungsgesuchen für Tierversuche oder von Meldungen belasteter Linien und Stämme erhalten die Mitglieder der Tierversuchskommission pro Stunde (=4 Gesuche oder Meldungen)..... <u>50</u> <u>75</u>

Erläuterungen zu Ziff. 22

Eine Auswertung der Bearbeitungszeit der TVK BS/BL/AG hat ergeben, dass neue Gesuche rund 55 – 65 Minuten, Fortsetzungsgesuche rund 30 – 40 Minuten und Ergänzungsgesuche rund 20 Minuten an Bearbeitungszeit beanspruchen. Vor diesem Hintergrund sind die aktuell 15 Minuten pro Gesuch (zu einem Tarif von 12.50 Franken) für eine umfassende Prüfung und Beurteilung bei weitem nicht ausreichend. Die Entschädigung soll deshalb neu zu einem Stundenansatz von 75 Franken festgelegt werden, ohne dass festgehalten wird, dass innerhalb einer Stunde 4 Gesuche oder Meldungen bearbeitet werden.

Im Vergleich zu den Entschädigungstarifen von Vergleichskantonen wie Bern (161.70 Franken pro Stunde für Präsidentin oder Präsidenten sowie 132.20 Franken pro Stunde für Mitglieder) und Zürich (120 Franken pro Stunde) bleibt die geplante Entschädigungshöhe für die TVK BS/BL/AG im Interesse der Forschungsbudgets insbesondere von Hochschulen weiterhin sehr moderat.

Verordnung vom 07.08.2007	Änderungen
Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinärämtes [...] 6. <i>Tierversuche</i> [...] 6.1.1 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss – Grundgebühr – bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr 100 – bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren 200 – bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren 300 [...] 6.1.2 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss – Grundgebühr 1'200	Anhang Gebühren- und Vergütungstarif des Veterinärämtes [...] 6. <i>Tierversuche</i> [...] 6.1.1 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission nicht vorgelegt werden muss – Grundgebühr – bei einer Gesuchsdauer von 1 Jahr 100 – bei einer Gesuchsdauer von 2 Jahren 200 <u>300</u> – bei einer Gesuchsdauer von 3 Jahren 300 <u>500</u> [...] 6.1.2 Neues Gesuch oder Fortsetzungsgesuch, das der Tierversuchskommission vorgelegt werden muss – Grundgebühr <u>Schweregrad 3</u> 4'200 <u>1'600</u> – Grundgebühr <u>Schweregrad 1 und 2</u> <u>1'400</u>

Erläuterungen zu Ziff. 6.1.1 und Ziff. 6.1.2

Damit die Kostenneutralität für den Kanton gewahrt bleibt, sollen mit der Erhöhung der Entschädigungen zeitgleich auch die Gebühren aufwandgerecht, im Schweizer Vergleich aber moderat, erhöht werden. Gemäss Art. 219 lit. a der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1) kann der Kanton für Dienstleistungen wie die genannten, eine Gebühr von 100 – 5'000 Franken erheben. Die Gebühren sind nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen und zu bemessen. Durch die Erhöhung der Gebühren wird für ein neues Gesuch bzw. Fortsetzungsgesuch das Kostendeckungsprinzip berücksichtigt, da die entsprechende Gebührenerhöhung die erwartungsgemässen Mehrkosten für die Gesuchbearbeitungen und Inspektionen abdecken wird. Um bei den neuen Gesuchen und Fortsetzungsgesuchen, welche der Tierversuchskommission vorgelegt werden müssen, dem Äquivalenzprinzip noch genauer Rechnung zu tragen, werden die entsprechenden Gebühren neu nach Schweregrad unterschieden. Die neuen Gebühren befinden sich weiterhin im von Art. 219 lit. a TSchV vorgegebenen Rahmen.